

Qualifiziertes Nachrangdarlehen

Darlehensvertrag zwischen

der Solar-Bürger-Genossenschaft eG, Gerberau 5a,
79098 Freiburg im Folgenden Darlehensnehmerin genannt,

und ihrem Mitglied

im Folgenden Darlehensgeber genannt.

Hinweis:

Dies ist ein Nachrangdarlehen mit qualifizierter Rangrücktrittsvereinbarung (vgl. § 7 in diesem Vertrag).

Die Auszahlung von Zinsen und Tilgungen darf nur aus dem frei verfügbaren Jahres- oder Liquidationsüberschuss oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft übersteigenden frei verfügbaren Vermögen getätigt werden, und zwar auch nur nach der Befriedigung sämtlicher Gesellschaftsgläubiger und gleichrangig mit den Einlagerückgewähransprüchen der Genossenschaftsmitglieder.

§ 1 Zweck

Zweck des Darlehens ist die Finanzierung der Photovoltaikanlage auf den Gebäuden:

Am Floßgraben 2, 4 und 6
79102 Freiburg-Oberau

mit einer Nennleistung von ca. 55 kWp zur umweltfreundlichen Erzeugung von Strom durch die Nutzung der Solarenergie.

Solar-Bürger-Genossenschaft eG, Gerberau 5a, 79098 Freiburg im Breisgau

Vorstand: Dr. Burghard Flieger, Joachim Merkle, Arno Tschunke, Dr. Timea Helfrich-Hau
Aufsichtsratsvorsitz: Christian Geissler

Bankverbindung: GLS Bank, IBAN DE39 4306 0967 6001 1158 00, BIC GENODEM1GLS

Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Freiburg GnR 700029; Steuernummer 06457/43247

Prüfungsverband: Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V., Sitz: Stuttgart

§ 2 Wirksamkeit des Vertrages

Der Vertrag wird mit Unterzeichnung wirksam.

§ 3 Vertragslaufzeit

Der Darlehensvertrag hat eine Laufzeit bis Ende 2041. Die letzten Zins- und Tilgungszahlungen werden im Februar 2042 geleistet.

§ 4 Darlehenssumme

Der Darlehensgeber stellt der Darlehensnehmerin die Darlehenssumme von

_____ (1600 Euro oder ein Vielfaches)

Summe in Worten: _____ Euro),

in Verbindung mit Genossenschaftsanteilen in Höhe von 25% von der Darlehenssumme (400 Euro oder ein Vielfaches) zur Verfügung. Eine entsprechende Beitrittserklärung bzw. Beitragserhöhung wird zusammen mit diesem Darlehensvertrag eingereicht. Diese werden ebenfalls erst gültig und fällig, wenn die Wirksamkeit des Vertrages nach §2 eingetreten ist.

Der Darlehensgeber überweist den Darlehensbetrag nach Erhalt der gegengezeichneten Kopie auf folgendes Konto der Solar-Bürger-Genossenschaft:

IBAN DE39 4306 0967 6001 1158 00

Bank: GLS Bank

Zweck: Am Floßgraben 2, 4 und 6

§ 5 Verzinsung

Das Darlehen wird mit einem festen Zinssatz von jährlich 3,5% verzinst.

Die Zinsberechnung beginnt mit dem Tag der Wertstellung, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt jährlich und wird immer spätestens zum ersten Februar des Folgejahres fällig.

Solar-Bürger-Genossenschaft eG, Gerberau 5a, 79098 Freiburg im Breisgau

Vorstand: Dr. Burghard Flieger, Joachim Merkle, Arno Tschunke, Dr. Timea Helfrich-Hau

Aufsichtsratsvorsitz: Christian Geissler

Bankverbindung: GLS Bank, IBAN DE39 4306 0967 6001 1158 00, BIC GENODEM1GLS

Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Freiburg GnR 700029; Steuernummer 06457/43247

Prüfungsverband: Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V., Sitz: Stuttgart

§ 6 Tilgung

Das Darlehen ist von der Darlehensnehmerin an die Darlehensgeberin bis Februar 2042 vollständig zurückzuzahlen. Die Tilgung erfolgt ab Februar 2028 in gleich hohen, jährlichen Raten bis zum Ende der Vertragslaufzeit. Die Raten sind immer spätestens zum ersten Februar des Folgejahres fällig. Eine Sondertilgung kann im Ausnahmefall vereinbart werden. Verzögert erfolgte Tilgungszahlungen sind mit dem in §5 angegebenen Zinssatz zu verzinsen.

§ 7 Qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Zur Vermeidung eines Insolvenzeröffnungsgrundes im Sinne des § 16 der Insolvenzordnung (InsO), also einer Zahlungsunfähigkeit, drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Darlehensnehmerin, vereinbaren die Darlehensgeberin und die Darlehensnehmerin für den Fall eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Darlehensnehmerin sowie im Falle der Liquidation der Darlehensnehmerin einen Nachrang hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen der Darlehensgeberin aus diesem Vertrag (einschließlich seinen Ansprüchen auf Rückzahlung und Verzinsung sowie Forderungen infolge einer etwaigen Kündigung) („Nachrangforderungen“).

Die Nachrangforderungen sind damit erst nach sämtlichen Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Darlehensnehmerin zu befriedigen (mit Ausnahme von Gläubigern, die auf dem gleichen Rang oder im Rang hinter der Darlehensgeberin stehen). Die Darlehensgeberin verpflichtet sich, ihre Nachrangforderungen solange und soweit nicht gegenüber der Darlehensnehmerin geltend zu machen, wie

- (i) die Erfüllung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Darlehensnehmerin herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit der Darlehensnehmerin, zu einer drohenden Zahlungsunfähigkeit der Darlehensnehmerin oder einer Überschuldung der Darlehensnehmerin führen würde (qualifizierter Rangrücktritt);
- (ii) im Falle der Liquidation der Darlehensnehmerin Forderungen, die im Rang vor den Nachrangforderungen stehen, noch nicht vollständig erfüllt worden sind.

Die Nachrangforderungen können außerhalb eines Insolvenzverfahrens nur nachrangig und erst nach Erfüllung sämtlicher anderer Forderungen, die im Rang vor den Nachrangforderungen stehen, aus einem künftigen, frei verfügbaren Jahresüberschuss, Liquidationsüberschuss oder aus einem sonstigen freien Vermögen geltend gemacht werden, das nach Erfüllung aller anderen Forderungen verbleibt, die im Rang vor den Nachrangforderungen stehen.

§ 8 Bankverbindung

Die Zins- und Tilgungszahlungen sind von der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber auf das Konto

IBAN _____

BIC: _____

Bank: _____

Zweck: Am Floßgraben 2, 4 und 6

zu überweisen.

Ändert sich die Bankverbindung des Darlehensgebers, so ist von diesem eine gültige zu benennen. Bis zur Nennung der gültigen Bankverbindung werden die Gelder unverzinslich auf ein von der Darlehensnehmerin einzurichtendes Konto eingezahlt.

§ 9 Unterrichtung des Darlehensgebers durch die Darlehensnehmerin

Die Darlehensnehmerin hat den Darlehensgeber einmal jährlich über die von ihr erwirtschafteten Einspeisevergütungen der in § 1 genannten Photovoltaikanlage zu unterrichten. Gleichzeitig ist dem Darlehensgeber die Höhe des Restdarlehens mitzuteilen.

§ 10 Kündigung

a) Vorzeitige Kündigung

Der Darlehensgeber kann den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres vorzeitig kündigen, sofern er eine natürliche oder juristische Person findet, welche den Darlehensvertrag an seiner Stelle fortführt und mit der die Darlehensnehmerin einig wird.

Auch die Darlehensnehmerin kann einen Ersatz für den Darlehensgeber vorschlagen. Die der Darlehensnehmerin durch die Kündigung entstehenden Kosten sind vom Darlehensgeber zu tragen.

b) Wirksamkeit der vorzeitigen Kündigung

Die vorzeitige Kündigung wird erst wirksam, wenn der Darlehensvertrag zwischen dem neuen Darlehensgeber und der Darlehensnehmerin unterzeichnet und die Einzahlung des Darlehensbetrags durch den neuen Darlehensgeber auf das Konto der Darlehensnehmerin erfolgt ist.

Solar-Bürger-Genossenschaft eG, Gerberau 5a, 79098 Freiburg im Breisgau

Vorstand: Dr. Burghard Flieger, Joachim Merkle, Arno Tschunke, Dr. Timea Helfrich-Hau

Aufsichtsratsvorsitz: Christian Geissler

Bankverbindung: GLS Bank, IBAN DE39 4306 0967 6001 1158 00, BIC GENODEM1GLS

Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Freiburg GnR 700029; Steuernummer 06457/43247

Prüfungsverband: Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V., Sitz: Stuttgart

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Darlehensnehmerin sendet dem Darlehensgeber nach Erhalt des vom Darlehensgeber unterschriebenen Vertrags eine von ihr unterschriebene Kopie zu.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Beide Vertragsparteien sind dazu verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, welche dem an nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Geist dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Freiburg, den _____

X

(Darlehensgeber)

(Darlehensnehmerin)

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Solar-Bürger-Genossenschaft eG, Gerberau 5a, 79098 Freiburg

Fax: 0761 404770

E-Mail: info@solargeno.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie als Darlehensgeber mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns als Darlehensnehmerin mit deren Empfang.

Freiburg, den _____

X

(Darlehensgeber)

Solar-Bürger-Genossenschaft eG, Gerberau 5a, 79098 Freiburg im Breisgau

Vorstand: Dr. Burghard Flieger, Joachim Merkle, Arno Tschunke, Dr. Timea Helfrich-Hau

Aufsichtsratsvorsitz: Christian Geissler

Bankverbindung: GLS Bank, IBAN DE39 4306 0967 6001 1158 00, BIC GENODEM1GLS

Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Freiburg GnR 700029; Steuernummer 06457/43247

Prüfungsverband: Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V., Sitz: Stuttgart
